



öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 18.04.2002

Eingang 02:

Einreicher: Stadtverordnete Müller, Fraktion PDS, Stadtverordnete

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2002	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		
29.05.2002	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Anlage.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

keine

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das Anliegen der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung war die Prüfung eventueller Änderungen nach einem Jahr Anwendung der neuen Geschäftsordnung. In drei Beratungen wurde die Fragestellungen behandelt, die sich als nicht wirksam, nicht konkret genug formuliert, nicht handhabbar und verbesserungswürdig erwiesen haben. Das Ergebnis der Beratungen wurde allen Fraktionen in Form der Protokolle und der Berichte der Mitglieder der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung bekannt gemacht. Über die jetzt vorliegenden Änderungen hinaus, gab es keine Hinweise von Fraktionen oder einzelnen Stadtverordneten.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass nicht die Überarbeitung der Geschäftsordnung insgesamt Anliegen dieses Antrages ist.

Stadtverordnetenversammlung
Der Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 23.05.2002

Änderungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des
Ältestenrates

Abs. 1 – zweiter Satz

Der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen.

§ 12 Tagesordnung

Abs. 5 zweiter Satz

Ist zu streichen:, sofern dieser den Stadtverordneten schriftlich vorliegt.

Dafür ist einzufügen:, *in dem der/die Oberbürgermeister/in über alle aktuellen Angelegenheiten, in der Regel seit der letzten Stadtverordnetenversammlung, informiert.*

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Abs. 1 Punkt 12. Wortprotokoll ist zu streichen.

§ 14 Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung

Abs. 2 ist zu ergänzen durch einen Punkt d)

d) durch Rücknahme bzw. Erklärung der Erledigung abschließen.

§ 18 Abstimmung

Abs. 3 ist nach Satz 2 durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

Der Abstimmungsschein ist mit den Feldern zur Stimmabgabe für JA, NEIN und Stimmenthaltung zu kennzeichnen.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen durchzuführen.
- (2) Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die/der Vorsitzende aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung die Wahlhelfer.
- (3) Bei der Durchführung von Wahlen sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind für jeden Kandidaten mit einem leeren Feld vorzubereiten. Dieses Feld ist bei Zustimmung anzukreuzen.
Stehen mehr Kandidaten als die durch Wahl zu besetzenden Sitze zur Auswahl, ist die Anzahl der zu vergebenen Stimmen auf dem Stimmzettel zu vermerken.
- (4) Die Stimmzettel werden den Stadtverordneten nach namentlichem Aufruf ausgereicht. Die Stimmabgabe hat im Sitzungssaal in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für die Stimmabgabe ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden, der Stimmzettel ist nach Kennzeichnung zu falten. Nach Feststellung des Endes des Wahlaktes ist eine Stimmabgabe nicht mehr zulässig.
- (5) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt folgendes:
Feststellung der Anzahl aller abgegebenen Stimmen, Feststellung der Anzahl der gültigen Stimmen. Zu den gültigen Stimmen gehören JA-Stimmen und nicht angekreuzte Stimmzettel. Nicht gültig sind Stimmzettel, die eine zusätzliche Beschriftung oder Gestaltung enthalten oder mit mehr als zulässigen zu vergebenen Stimmen gekennzeichnet sind.

Gewählt ist, wer nach Auszählung der gültigen Stimmen die qualifizierte Mehrheit gem. § 48 Abs. 2 GO erreicht.

Für einen nach dem Gesetz zulässigen zweiten Wahlgang, genügt die einfache Mehrheit der JA-Stimmen.

- (6) Die/der Vorsitzende gibt das von den Wahlhelfern festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 21

Beschlussvorlagen und Anträge

Absatz 3 ist zu streichen.

§ 31

Niederschrift

Abs. 2 Punkt 11 ist einzufügen:

..., wenn dies *in der laufenden Sitzung* durch mindestens fünf Stadtverordnete oder eine Fraktion beantragt wird.